



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der TEDOM SCHNELL GmbH

Copyright © 2019 TEDOM SCHNELL GmbH

Ausgabe Februar 2019

21060_190102_TEDOM_SCHNELL_Motoren_GmbH_AEB

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der TEDOM SCHNELL GmbH (nachfolgend „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“) sind Bestandteil der Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragnehmer“) und der TEDOM SCHNELL GmbH. Sofern der Auftragnehmer diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen anerkannt hat, gelten sie auch für zukünftige Verträge mit ihm.
- 1.2 Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Auftragnehmers oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Auftragnehmers erfolgt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Die Schriftform wird auch durch Telefax, Datenfernübertragung und E-Mail erfüllt.
- 2.2 Ein gültiger und verbindlicher Vertrag kommt zustande durch (a.) die von uns an den Auftragnehmer übermittelte schriftliche Bestellung, und (b.) ihre ausdrückliche schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) durch den Auftragnehmer, die innerhalb von zehn Tagen nach dem Datum der Bestellung bei uns eingehen muss, oder (c.) den Beginn der Lieferung oder Leistung durch den Auftragnehmer.
- 2.3 Jede Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, die von unserer Bestellung abweicht, stellt ein neues Angebot dar und muss von uns schriftlich angenommen werden.
- 2.4 Auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer können wir jederzeit Änderungen der Lieferungen und Leistungen vom Auftragnehmer verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant uns unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin informieren und die Parteien werden eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren, soweit erforderlich.

3. Lieferung, Lieferverzug, Änderungen von Lieferungen und Leistung

- 3.1 Der Auftragnehmer hat die für die Lieferungen und Leistungen vereinbarten Termine einzuhalten. Für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Warenlieferungen ist die Lieferung der mangelfreien Ware an uns zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung benannten Ort (nachfolgend „Bestimmungsort“) maßgebend. Ist eine Lieferung mit Montage oder Service vereinbart, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung dieser Leistung für die Einhaltung des Termins maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Vorzeitige Lieferungen und Leistungen oder Teillieferungen und -leistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 3.2 Befindet sich der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, so verwirkt er pro angefangener Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Vertragspreises der verspäteten Lieferung oder Leistung, maximal jedoch 5 % des Vertragspreises. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt. Eine fällige Vertragsstrafe wird jedoch auf einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch angerechnet.
- 3.3 Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung und Leistung stellt keinen Verzicht auf unsere Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung und Leistung dar.

- 3.4 Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Freigabe. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Ausführung des Vertrages von uns gegebenenfalls beizustellende Unterlagen oder sonstige vereinbarte Mitwirkungshandlungen rechtzeitig anzufordern.

4. Qualität, Öffentliche Vorschriften

- 4.1 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Er unterhält bzw. entwickelt ein Qualitätsmanagementsystem auf der Basis eines anerkannten QM-Systems und hat uns dieses nach Aufforderung nachzuweisen. Wir sind berechtigt, selbst oder durch von uns beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers nach Ankündigung zu überprüfen.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und unter Vorlage der Sicherheitsdatenblätter zu versenden. Der Auftragnehmer erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware, insb. die fristgerechte Vorregistrierung und Registrierung. Er stellt uns in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.
- 4.3 Der Auftragnehmer muss im Übrigen im Rahmen der Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz einhalten.
- 4.4 Entstehen bei der Lieferung und Leistung des Auftragnehmers Abfälle im Sinne des Abfallrechts, wird er diese vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts verwerten oder beseitigen.

5. Preisstellung, Gefahrübergang, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert benannter Bestimmungsort einschließlich Verpackung und zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.
- 5.2 Der Auftragnehmer trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Lieferung und Leistung durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern oder die Leistung zu erbringen ist. Wir werden, sofern die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, offensichtliche Mängel gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ablieferung rügen.
- 5.3 Je Bestellung ist eine prüfbare Rechnung in [1-facher] Form zu erstellen, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten muss. Auf der Rechnung ist unsere vollständige Bestellnummer, Datum der Bestellung und den Namen des Bestellers sowie unsere Artikelnummern anzugeben. Die Rechnung ist uns auf dem Postweg oder per Telefax zuzusenden und ihr sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen.
- 5.4 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Abschlagszahlungen leisten wir nur, wenn solche vertraglich vereinbart sind und die Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen.

6. Mängelansprüche und Haftung

- 6.1 Es finden die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

- 6.2 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung, d.h. nach unserer Wahl entweder Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache (Austauschteile) zu geben. In beiden Fällen trägt der Auftragnehmer alle hierdurch bei ihm oder uns entstehenden Kosten, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten.
- 6.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie uns unzumutbar oder beginnt der Auftragnehmer nicht unverzüglich mit ihr, so können wir ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers zurücksenden. In diesen und anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, können wir aber auch auf Kosten des Auftragnehmers die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen.
- 6.4 Mängelansprüche verjähren in sechsunddreißig (36) Monaten ab Lieferung oder Leistung (Gefahrübergang), es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen. Ein Verzicht auf Mängelansprüche ist nur wirksam, wenn wir diesen ausdrücklich und schriftlich erklärt haben.
- 6.5 Bei Rechtsmängeln, insb. der Verletzung von Patent-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten Dritter, stellt uns der Auftragnehmer auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.
- 6.6 Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

7. Rücktritts- und Kündigungsrechte

- 7.1 Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Liefer- und Leistungsverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist. Wir sind weiter zum Rücktritt vom Vertrags berechtigt, wenn (a) beim Auftragnehmer der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt, (b) der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, (c) beim Auftragnehmer der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO eintritt oder sich eine Überschuldung des Auftragnehmers abzeichnet, (d) vom Auftragnehmer über das Vermögen oder den Betrieb des Auftragnehmers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird oder (e) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgewiesen wird.
- 7.2 Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Auftragnehmer die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

8. Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungsrechte

- 8.1 Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, verbleiben in unserem Eigentum und sind auf unser jederzeitiges Verlangen an uns zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an diesen Unterlagen wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen geheim zu halten und im eigenen Betrieb nur solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die für deren Verwendung zum Zweck der Vertragsausführung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Er darf im Übrigen die Unterlagen nicht kommerziell verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte machen, nicht an Dritte weitergeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich machen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen an von uns zugelassene Subunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Subunternehmer zur

Vertragserfüllung zwingend und zweckgebunden benötigt werden und dem Subunternehmer gleichlautende Geheimhaltungspflichten auferlegt werden. Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrages.

- 8.2 Der Auftragnehmer räumt uns das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen und die der Auftragnehmer entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen, zu den vertraglichen vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. An Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer individuell für uns angefertigt hat oder von Dritten für uns individuell hat anfertigen lassen, räumt der Auftragnehmer uns darüber hinaus ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein und hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteinräumung durch die Dritten zu verschaffen.

9. Exportkontrolle

Bestehen etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Export seiner Produkte gemäß deutscher, europäischer oder US-Ausführregelungen, hat der Auftragnehmer uns in seinen Geschäftspapieren oder individuell zu unterrichten und uns ausreichende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung bereit zu stellen. Das gleiche gilt für spätere Änderungen der rechtlichen Situation aufgrund von neuen technischen oder gesetzlichen Gegebenheiten oder von behördlichen Maßnahmen.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm uns gegenüber zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung von Ansprüchen gegen uns oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur dann berechtigt, wenn und soweit seine Forderungen unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.
- 10.2 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung und Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung bzw. Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
- 10.3 Sollte eine der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltenen Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort, hilfsweise der Sitz unserer Gesellschaft.
- 11.2 Gerichtsstand ist an dem Sitz unserer Gesellschaft. Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des Auftragnehmers behalten wir uns vor.
- 11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).